

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitäts-
normen für Obst und Gemüse

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzu-
stimmen :

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5)

In Artikel 1 Nr. 4 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

"4. entgegen Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2251/92 Erzeugnisse versendet, ohne daß die
vorgeschriebene Bescheinigung über die in-
dustrielle Zweckbestimmung den Transportbegleit-
papieren beigelegt ist oder

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992

5. entgegen Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 als Verarbeiter nach der Verarbeitung die Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nicht der für das Gebiet der Verarbeitung zuständigen Kontrollstelle zurücksendet."

Als Folge dieser Änderung ist in Artikel 1 Nr. 4 der Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

"bb) Die Nummer 6 wird gestrichen."

Begründung:

Es kommt immer wieder vor, daß Obst und Gemüse als Industrieware deklariert eingeführt und dann doch auf dem Frischmarkt verkauft werden. Dies kann zu erheblichen Marktstörungen zu Lasten der heimischen Erzeuger führen, da diese Produkte - zumindest auf der Großhandelsstufe - häufig zu Dumpingpreisen angeboten werden, die allerdings den Verbraucher in der Regel nicht erreichen.

Zusätzlich ist der Verarbeiter gehalten, eine Bescheinigung vorzulegen, die nach der vorliegenden Fassung der Verordnung gar nicht zu ihm kommt. Zurückweisung von Rohware wegen fehlender Begleitpapiere erscheint bei verderblichen Produkten kaum realisierbar!

B

2. Der **Gesundheitsausschuß** und der **Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Beratung der Vorlage zu vertagen.

Begründung:

Im Zuge der Reformen der Gemeinsamen Politiken sowie durch die Einführung des Binnenmarktes werden den Bundesländern durch EG-Rechtsakte erhebliche, überhaupt nicht abschätzbare Mehrkosten durch Kontroll- und Erfassungsmaßnahmen aufgebürdet. Die Bundesregierung weist z. B. in der Begründung zu Drs. 791/92 (Seite 62) selbst auf diesen Sachverhalt hin.

Die Bundesländer sehen sich dazu nicht in der Lage.

Der Bundesrat erklärt, daß er der Verordnung solange seine Zustimmung versagt, bis die Bundesregierung dazu bereit ist, die entstehenden Kosten zu tragen. "